



PRESSEMITTEILUNG Nr. 87/23

Luxemburg, den 25. Mai 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-575/21 | WertInvest Hotelbetrieb

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung darf bei einem Städtebauprojekt nicht ausschließlich von dessen Größe abhängen

Das Unionsrecht steht Schwellenwerten entgegen, die so hoch angesetzt sind, dass in der Praxis alle oder nahezu alle Projekte einer bestimmten Art von vornherein der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entzogen sind

Das Unternehmen WertInvest Hotelbetrieb beantragte bei der Stadt Wien (Österreich) die Erteilung einer baubehördlichen Bewilligung für das Projekt „Heumarkt Neu“. Dieses Vorhaben liegt in der Kernzone der Unesco-Welterbestätte „Historisches Zentrum Wien“. Es besteht darin, das in Rede stehende Areal neu zu gestalten, wobei das bestehende Hotel InterContinental abgerissen und mehrere neue Gebäude für Hotel-, Gewerbe-, Konferenz-, Veranstaltungs-, Wohn- oder Büro Zwecke errichtet werden sollen. Das Projekt umfasst zudem die Neuerrichtung einer unterirdischen Eishalle (die den bestehenden Eislaufplatz ersetzen soll), einer unterirdischen Sporthalle mit einem Schwimmbad und einer Tiefgarage. Die Flächeninanspruchnahme des Projekts beträgt ca. 1,55 ha und die Bruttogeschoßfläche umfasst rund 89 000 m².

Da die Stadt Wien keinen Bescheid über diesen Antrag erlassen hatte, brachte WertInvest Hotelbetrieb beim Verwaltungsgericht Wien eine Säumnisbeschwerde ein, mit der sie dieses Gericht um Erteilung der beantragten Baugenehmigung ersucht. Sie macht dabei geltend, dass das Projekt unter Beachtung der im österreichischen Recht festgelegten Schwellenwerte und Kriterien nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliege. Diese Frage war im Rahmen eines anderen Rechtsstreits offengeblieben, da WertInvest Hotelbetrieb den bei der Wiener Landesregierung eingereichten entsprechenden Antrag zurückgezogen hatte.

Das Verwaltungsgericht Wien, das sich verpflichtet sieht, vorab zu entscheiden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei, hegt Zweifel, ob die österreichische Regelung mit der Richtlinie 2011/92 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vereinbar sei. Diese Zweifel beruhen insbesondere darauf, dass nach österreichischem Recht eine Umweltverträglichkeitsprüfung für „Städtebauprojekte“ (wie das hier in Rede stehende) nur bei einer Überschreitung der Schwellenwerte im Ausmaß einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha sowie einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 150 000 m² durchzuführen ist. Das Verwaltungsgericht Wien hat daher den Gerichtshof hierzu befragt.

Mit seinem heutigen Urteil antwortet der Gerichtshof, dass die Richtlinie **einer nationalen Regelung entgegensteht, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für bestimmte „Städtebauvorhaben“ wie das in Rede stehende von der Überschreitung der Schwellenwerte im Ausmaß einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 150 000 m² abhängig macht.**

Legt nämlich ein Mitgliedstaat für die Beurteilung, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

notwendig ist, Schwellenwerte fest, ist es **erforderlich, Gesichtspunkte wie den Standort der Projekte** z. B. dadurch **zu berücksichtigen**, dass mehrere Schwellenwerte für verschiedene Größenordnungen von Projekten festgelegt werden, die nach Maßgabe der Art und des Standorts der Projekte gelten. **Befindet sich das Projekt** wie das hier in Rede stehende **im Kerngebiet einer Unesco-Welterbestätte, erweist sich das den Standort des Projekts betreffende Kriterium als besonders relevant.**

In einem städtischen Umfeld, in dem der Raum begrenzt ist, sind Schwellenwerte im Ausmaß einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und einer Bruttogeschossfläche von mehr als 150 000 m² so hoch, dass in der Praxis die Mehrheit der Städtebauprojekte von vornherein von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen ist. Letztlich wird das Verwaltungsgericht Wien zu beurteilen haben, ob alle oder nahezu alle betroffenen Projekte dieser Pflicht entzogen sind, was grundsätzlich mit der Richtlinie unvereinbar wäre.

Im Übrigen **verbietet es die Richtlinie, vor oder neben der Durchführung einer notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. vor Abschluss einer Einzelfalluntersuchung der Umweltauswirkungen, mit der die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung geklärt werden soll, Baubewilligungen für einzelne Baumaßnahmen zu erteilen, die einen Teil umfassenderer Städtebauprojekte bilden.**

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché [☎\(+352\) 4303 3549](tel:+35243033549)

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ [☎\(+32\) 2 2964106](tel:+3222964106).

Bleiben Sie in Verbindung!

